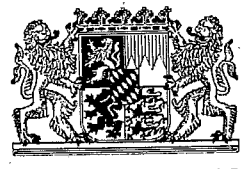


14a

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 35 C 4723/08



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[Redacted Name],
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted], [Redacted], [Redacted], Gz.: [Redacted]

gegen

[Redacted Name], [Redacted Name], [Redacted Name],
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Redacted], [Redacted], [Redacted] Gz.:
[Redacted]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted] am 19.08.2011 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2011 folgendes



Endurteil

- I. Die Klage wird abgewiesen.

- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.700,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Höhe der Einspeisevergütung.

Der Kläger errichtete im Jahr 2003 auf dem Grundstück [REDACTED] in [REDACTED] eine sogenannte PV-Anlage, für die bei der Inbetriebnahme im Jahr 2003 das damals geltende EEG eine Einspeisevergütung von 45,7 ct/kWh vorsah.

Aufgrund von Gewährleistungsansprüchen des Klägers gegenüber dem Installateur kam es zum Austausch der betriebenen mangelhaften Module gegen neu hergestellte Module, mit denen seit dem 29.11.2007 Strom erzeugt wird.

Der Kläger ist der Auffassung, dass durch den Austausch der Module eine neu in Betrieb genommene Anlage vorliege, die den im Jahr 2007 geltenden Vergütungssatz, der bei 49,21 ct/kWh liegt, beanspruchen kann; die neue Inbetriebnahme im Jahr 2007 führe auch zu einer Vergütungszeitverlängerung.

Der Kläger beauftragte seine Prozessbevollmächtigte mit der außergerichtlichen Geltendmachung dieses Anspruchs gegenüber der Beklagten.

Der Kläger beantragt daher:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die ausstehende Einspeisevergütung für den Zeitraum vom 29.11.2007 bis 31.12.2007 in Höhe von 3,55 € inkl. 19 % Umsatzsteuer zzgl. Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2008 zu zahlen.
2. Es wird weiterhin festgestellt, dass sich die Einspeisevergütung der von dem Kläger betriebenen PV-Anlage mit der Modulleistung von 4,95 kWp, installiert auf dem Grundstück [REDACTED], [REDACTED] mit 49,21 ct/kWh netto berechnet. für den Zeitraum 28.11.2007 bis 31.12.2007. *berichtigt siehe Beschluss vom 12.08.2011 (Bl. 157/158)*
3. Die Beklagte wird des weiteren verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 124,00 € an Rechtsanwaltskosten zzgl. Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Substitution einer mangelhaften mit einer mangelfreien Anlage wie im vorliegenden Gewährleistungsfall könne rechtlich nicht gleichgesetzt werden mit der Inbetriebnahme einer neuen Anlage im Sinne des EEG. Die Einspeisevergütung bestimme sich nach dem Zeitpunkt, in dem der Kläger tatsächlich Investitionen in Bezug auf die PV-Anlage getätigt hat, also nach den Verhältnissen im Jahr 2003, dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivortrags in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst eingereichten Anlagen und im Übrigen auch auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erwies sich als unbegründet.

Entgegen der klägerischen Auffassung sind die jeweiligen Solarmodule der Photovoltaikanlage, die im Jahr 2007 die im Jahr 2003 bei Errichtung der Anlage installierten ersetzen, nicht als einzelne Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 EEG 2004 anzusehen. Gegen die klägerische Auffassung spricht, dass die Module ohne die zugehörige Aufständerung nicht stromerzeugungsfähig sind und die Aufständerung auch im vorliegenden Fall für die Dachfläche insgesamt und nicht für das einzelne Modul konstruiert ist. Für die hier maßgebliche Frage der Vergütungsberechnung ist die Photovoltaikanlage als eine Einheit zu betrachten. Dies ergibt sich auch aus der in § 11 Abs. 6 EEG 2004 getroffenen Spezialregelung, wonach mehrere Photovoltaikanlagen, die sich auf dem selben Gebäude befinden und innerhalb von 6 aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind, als eine Anlage anzusehen sind.

Es kommt daher vorliegend darauf an, ob es sich beim Austausch der PV-Module im Jahr 2007 im Rahmen der Gewährleistung um eine Erneuerung im Sinne des § 3 Abs. 4 EEG 2004 gehandelt hat. Dies ist nach der Rechtsauffassung des Gerichts zu verneinen.

Nach dem Wortlaut der genannten Vorschrift liegt eine Erneuerung dann vor, wenn deren Kosten mindestens 50 % der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen. Dem liegt die Intention des Gesetzgebers zugrunde, neu getätigte Investitionen zu honorieren. Im streitgegenständlichen Fall jedoch wurde seitens des Klägers als Anlagenbetreiber im Jahr 2007 keine Neuinvestition getätigt, sondern die neuen Module wurden lediglich aufgrund von Gewährleistungsansprüchen ohne zusätzlichen Investitionsaufwand für den Kläger montiert.

Demgemäß bestimmt sich die Vergütung hier nach dem Zeitpunkt, in dem der Kläger tatsächlich die Investitionen getätigt hat, nämlich nach dem Zeitpunkt der Errichtung und erstmaligen Inbetriebnahme im Jahr 2003.

Für die vom Gericht vertretene und dargelegte Rechtsauffassung spricht auch die Tatsache, dass der Gesetzgeber in der konsolidierten Fassung des Gesetzestextes zum EEG in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung, die am 28.07.2011 vom Bundestag beschlossen wurde (BGBl. 2011, Seiten 1634 ff.) nunmehr für die hier streitgegenständliche Konstellation unter § 32 Abs. 3

ausdrücklich geregelt hat, dass der Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bei Ersetzung aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung ... am selben Standort unverändert der Zeitpunkt bleibt, zu dem die ersetzte Anlage in Betrieb genommen worden ist.

In den Übergangsvorschriften des genannten Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien, das ab 01.01.2012 gelten wird, ist unter § 66 Abs. 1 Ziffer 12 zudem geregelt, dass der oben angeführte § 32 Abs. 3 auch Anwendung auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie findet, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen worden sind, also auch für die Anlage des Klägers. Demgemäß wäre der Kläger ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die von ihm mit der Klage begehrte Vergütung zurückzugewähren.

Die Klage stellt sich demgemäß auch als unzulässige Rechtsausübung dar (Palandt, BGB, 70. Auflage, § 242 Rn. 52).

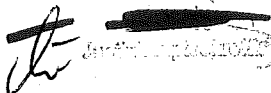
Sie ist daher in jedem Fall zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.08.2011



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 35 C 4723/08



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 12.09.2011 folgenden

Beschluss

Das Endurteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 19.08.2011

wird im Tatbestand wie folgt berichtigt:

Der klägerische Antrag zu Ziff. 2 lautet nach Maßgabe der Konkretisierung gemäß Schriftsatz vom 05.05.2011 wie folgt:

Es wird weiterhin festgestellt, dass sich die Einspeisevergütung der von dem Kläger betriebenen PV-Anlage mit der Modulleistung von 4,95 kWp, installiert auf dem Grundstück [REDACTED] mit 49,21 ct/kWh netto berechnet für den Zeitraum 28.11.2007 bis 31.12.2027.

Gründe:

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.


gez.


Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Nürnberg, 13.09.2011


JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle